

Verordnung

zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG)

vom 29. November 1991^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf den Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989¹ und auf den § 65 Absatz 4 des Organisationsgesetzes²,

auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih sowie öffentliche Arbeitsvermittlung

§ 1 *Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen*

Das kantonale Arbeitsamt überprüft periodisch die Bewilligungsvoraussetzungen zur privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihtätigkeit.

§ 2 *Bewilligungsurkunden*

Das kantonale Arbeitsamt stellt für die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih zusätzlich zu den Bewilligungen je eine Urkunde aus, welche die Angaben gemäss dem Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) vom 16. Januar 1991³ enthält.

§ 3 *Kaution*

¹Die Kaution für die Bewilligung zum Personalverleih ist vom Gesuchsteller bei der Luzerner Kantonalbank, Luzern, auf ein Depot zu hinterlegen.

²Die Luzerner Kantonalbank darf die Kaution nur mit Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes herausgeben.

³Die Zustimmung für die Herausgabe der Kaution wird vom kantonalen Arbeitsamt erteilt, sofern keine Einsprachen erhoben werden und die Voraussetzungen des Artikels 38 AVV⁴ erfüllt sind.

§ 4 *Vertretung des Kantons*

Das kantonale Arbeitsamt vertritt den Kanton bei den Bundesämtern.

II. Gebühren und Kaution

§ 5 *Höhe und Erhebung*

Die Erhebung der Gebühren und die Höhe der Kaution zu Lasten der Verleihbetriebe richten sich nach der Verordnung über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (Gebührenordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz, GV-AVG) vom 16. Januar 1991⁵.

III. Schlussbestimmungen

§ 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung vom 21. Juli 1952 zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung vom 22. Juni 1951 ⁶ wird aufgehoben.

§ 7 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1991 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 29. November 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Fellmann

Der Staatsschreiber: Baumeler